28.08.2026

Stellungnahme des Bundesverbands Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V. (bft)

zum 26. Hauptgutachten der Monopolkommission „Wettbewerb 2026 – Für eine wettbewerbsorientierte Wirtschaftspolitik“

1. Vorbemerkung

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. (bft) begrüßt, dass sich die Monopolkommission in ihrem 26. Hauptgutachten erneut intensiv mit den Wettbewerbsbedingungen auf dem deutschen Kraftstoffmarkt auseinandersetzt. Von besonderer Bedeutung sind aus Sicht des bft die Ausführungen zum Kraftstoffmaßnahmenpaket, zur Ausweitung der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K), zur sogenannten 12-Uhr-Regel sowie die Ex-post-Analyse des Zusammenschlusses EG Group/OMV.

Besonders hervorzuheben ist der zentrale Befund des Gutachtens, dass die Preisbildung an Tankstellen nicht isoliert betrachtet werden kann. Raffinerien, Kraftstoffgroßhandel, Logistik, Lieferverträge und vertikale Lieferbeziehungen besitzen einen erheblichen Einfluss auf die Endkundenpreise. Diese differenzierte Betrachtung der gesamten Wertschöpfungskette begrüßt der bft ausdrücklich.

2. Wettbewerbsprobleme dort adressieren, wo sie entstehen

Die Analyse des Zusammenschlusses EG Group/OMV zeigt nach Auffassung des bft eindrücklich, wie wichtig die Einbeziehung der vorgelagerten Wertschöpfungsstufen ist. Die Monopolkommission stellt fest, dass die im untersuchten Fall beobachteten Preissteigerungen nicht in erster Linie durch eine Verringerung des lokalen Wettbewerbs zwischen Tankstellen erklärt werden können. Vielmehr weisen die Ergebnisse darauf hin, dass Veränderungen der Lieferbeziehungen und insbesondere der Raffinerieversorgung für die regional unterschiedlichen Preiswirkungen maßgeblich waren.

Dieser Befund ist für die wettbewerbspolitische Diskussion von erheblicher Bedeutung. Die öffentliche Debatte über Kraftstoffpreise richtet sich regelmäßig zunächst auf die sichtbare letzte Stufe der Wertschöpfungskette – die Tankstelle. Gerade freie Tankstellen und mittelständische Mineralölunternehmen stehen jedoch ihrerseits unter erheblichem Wettbewerbs- und Kostendruck und sind von den Konditionen der vorgelagerten Beschaffungsmärkte abhängig.

Der bft teilt daher die Einschätzung der Monopolkommission, dass eine wettbewerbliche Analyse des Kraftstoffmarktes die Raffinerie- und Großhandelsebene, verfügbare Kapazitäten, regionale Lieferstrukturen und vertikale Integration stärker einbeziehen muss. Wettbewerbspolitische Maßnahmen sollten möglichst dort ansetzen, wo strukturelle Wettbewerbsprobleme tatsächlich festgestellt werden. Eine pauschale Verschärfung der Regulierung der gesamten Kraftstoffwirtschaft kann dagegen gerade mittelständische und

unabhängige Marktteilnehmer zusätzlich belasten, ohne die Ursachen möglicher Wettbewerbsprobleme zu beseitigen.

3. Strukturelle Lösungen vor sektorspezifischen Eingriffen

Der bft begrüßt die grundsätzliche Aussage der Monopolkommission, dass nachhaltige strukturelle Lösungen sektorspezifischen Markteingriffen und Eingriffen in die freie Preisbildung vorzuziehen sind.

Dies sollte aus unserer Sicht Leitgedanke der weiteren Wettbewerbspolitik im Kraftstoffsektor sein. Der Markt verfügt bereits über ein dichtes Netz kartellrechtlicher und regulatorischer Instrumente. Mit dem Kraftstoffmaßnahmenpaket sind weitere sektorspezifische Regelungen hinzugekommen. Bevor zusätzliche Instrumente geschaffen oder bestehende Befugnisse erneut erweitert werden, sollte zunächst geprüft werden, ob die bereits vorhandenen Instrumente erforderlich, geeignet und wirksam sind.

In diesem Zusammenhang ist auch die ordnungspolitische Einordnung des § 29a GWB durch die Monopolkommission bemerkenswert. Die Kommission weist zu Recht darauf hin, dass die sektorspezifische Ausgestaltung der Missbrauchsaufsicht im Kraftstoffmarkt einer besonderen Rechtfertigung bedarf und sich die Frage stellt, warum für diesen Markt andere Maßstäbe gelten sollen als für vergleichbare Wirtschaftsbereiche.

Aus Sicht des bft muss der Grundsatz bestehen bleiben, dass sich Preise auf wettbewerblich organisierten Märkten grundsätzlich frei bilden. Kartellrechtliche Eingriffe müssen an konkret feststellbaren Wettbewerbsproblemen ansetzen und verhältnismäßig bleiben.

4. Ausweitung der MTS-K: Begrenzung und Mittelstandsschutz erforderlich

Besondere Bedeutung besitzt für die Mitgliedsunternehmen des bft die geplante Erweiterung der Datenerhebungsbefugnisse der MTS-K auf die vorgelagerten Handels- und Versorgungsstufen nach § 47k Abs. 7 GWB.

Der bft begrüßt, dass auch die Monopolkommission die verdachtsunabhängige allgemeine Marktbeobachtung nicht als Regelfall ansieht. Daten, die für konkrete kartellbehördliche Verfahren erforderlich sind, sollten grundsätzlich im Zusammenhang mit diesen Verfahren erhoben werden.

Die geplanten Befugnisse der MTS-K reichen weit in die unternehmerische Sphäre hinein. Erfasst werden können unter anderem Absatzpreise, Mengen, Kundenbeziehungen, Liefergebiete, Vertragslaufzeiten und weitere wettbewerblich sensible Informationen. Für mittelständische Mineralölhändler bedeutet die Erhebung solcher Daten nicht nur einen erheblichen organisatorischen und administrativen Aufwand. Sie betrifft zugleich zentrale Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Der bft unterstützt deshalb ausdrücklich die Empfehlung der Monopolkommission, eine Mengenschwelle vorzusehen, durch die sich Datenerhebungen auf tatsächlich preissetzende und für die Marktstruktur relevante Anbieter konzentrieren. Kleine und mittelständische Marktteilnehmer sollten nicht ohne sachliche Notwendigkeit in umfangreiche und möglicherweise wiederkehrende Berichtspflichten einbezogen werden.

Darüber hinaus müssen Umfang, Inhalt, Zeitraum und Wiederholbarkeit möglicher Datenerhebungen gesetzlich klar begrenzt werden. Ebenso erforderlich sind strenge Vorgaben zur Zweckbindung, Vertraulichkeit und Weitergabe sensibler Unternehmensdaten. Eine dauerhafte verdachtsunabhängige Datenerhebung entlang der gesamten

Hauptgeschäftsstelle Bonn
Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. +49 228 910 29-44

Hauptstadtbüro Berlin
Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 2332 0291-0

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nummer R001004 eingetragen.

Kraftstofflieferkette würde einen erheblichen regulatorischen Paradigmenwechsel darstellen und bedarf entsprechend hoher Anforderungen an Verhältnismäßigkeit und Rechtsschutz.

5. 12-Uhr-Regel ergebnisoffen evaluieren

Die zurückhaltende Bewertung der 12-Uhr-Regel durch die Monopolkommission ist aus Sicht des bft sachgerecht. Für eine abschließende Bewertung ihrer Auswirkungen auf Kraftstoffpreise, Wettbewerb und Marktverhalten ist die bislang verfügbare Datenbasis noch nicht ausreichend.

Die bisherige Marktentwicklung gibt jedoch Anlass, die Wirkungsweise der Regelung besonders kritisch zu untersuchen. Nach den Beobachtungen des bft bestehen Anhaltspunkte dafür, dass sich seit Einführung der 12-Uhr-Regel die durchschnittlichen Kraftstoffpreise erhöht. Daraus lässt sich noch kein ursächlicher Zusammenhang mit der 12-Uhr-Regel ableiten. Gerade deshalb muss die gesetzlich vorgesehene Evaluation untersuchen, ob die Regelung möglicherweise unbeabsichtigte Auswirkungen auf den Preiswettbewerb hat.

Im Mittelpunkt sollte dabei die Frage stehen, ob die Beschränkung von Preiserhöhungen tatsächlich zu einem intensiveren Wettbewerb und Vorteilen für Verbraucher geführt hat oder ob sie vielmehr die Möglichkeiten der Marktteilnehmer eingeschränkt hat, kurzfristig auf Preisbewegungen ihrer Wettbewerber zu reagieren. Sollte die Regelung hierdurch zu einer Abschwächung der Wettbewerbsdynamik und in der Folge zu höheren Preisniveaus oder Margen beitragen, würde sie ihre verbraucher- und wettbewerbspolitische Zielsetzung verfehlen.

Die Evaluation darf sich deshalb nicht auf einen Vergleich durchschnittlicher Kraftstoffpreise vor und nach Einführung der Regelung beschränken. Zu untersuchen sind insbesondere die Entwicklung der Margen, die Zahl und Dynamik der Preisänderungen, regionale Unterschiede, die Wettbewerbsintensität sowie unterschiedliche Auswirkungen auf große und mittelständische Marktteilnehmer und verschiedene Tankstellen- und Geschäftsmodelle.

Darüber hinaus muss die praktische und technische Umsetzung Bestandteil der Evaluation sein. Preisänderungen werden in modernen Tankstellensystemen über verschiedene technische Komponenten und Schnittstellen verarbeitet. Pricing- und Kassensysteme, Zapfsäulen, Preismasten und die Meldung an die MTS-K müssen miteinander synchronisiert werden. Gerade für mittelständische Betreiber ist entscheidend, dass gesetzliche Vorgaben technisch rechtssicher und mit angemessenem Aufwand umgesetzt werden können.

Sollte die Evaluation keinen hinreichenden verbraucher- oder wettbewerbspolitischen Nutzen nachweisen oder sogar Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die 12-Uhr-Regel den Preiswettbewerb abschwächt und höhere Preise oder Margen begünstigt, muss eine Änderung oder Aufhebung der Regelung ernsthaft in Betracht gezogen werden.

6. Fusionskontrolle stärker auf die gesamte Lieferkette ausrichten

Die Ex-post-Analyse des Zusammenschlusses EG Group/OMV enthält aus Sicht des bft eine wichtige Erkenntnis für die künftige Fusionskontrolle. Die Betrachtung lokaler Überschneidungen zwischen Tankstellennetzen allein kann zu kurz greifen, wenn Preiswirkungen wesentlich durch Veränderungen auf vorgelagerten Marktstufen entstehen.

Der bft unterstützt daher den Ansatz, bei künftigen Zusammenschlüssen stärker zu untersuchen, wie sich Lieferbeziehungen, Raffineriekapazitäten, Beschaffungsmöglichkeiten und vertikale Integration verändern. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob durch einen

Hauptgeschäftsstelle Bonn
Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. +49 228 910 29-44

Hauptstadtbüro Berlin
Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 2332 0291-0

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nummer R001004 eingetragen.

Zusammenschluss unabhängige Beschaffungsalternativen entfallen oder zusätzliche Nachfrage auf regional bereits konzentrierte Raffinerie- und Großhandelsmärkte verlagert wird.

Eine solche Betrachtung ist auch im Interesse unabhängiger Tankstellenunternehmen. Ein vielfältiger Tankstellenmarkt benötigt wettbewerbliche und diskriminierungsfreie Beschaffungsmöglichkeiten auf den vorgelagerten Märkten.

7. Fazit

Das Hauptgutachten der Monopolkommission liefert wichtige Impulse für eine differenziertere wettbewerbspolitische Betrachtung des Kraftstoffmarktes. Besonders begrüßt der bft, dass die Analyse den Blick über die Tankstellenebene hinaus auf die gesamte Wertschöpfungskette richtet.

Aus Sicht des bft sollten daraus folgende Leitlinien für die weitere Wettbewerbspolitik abgeleitet werden: Wettbewerbsprobleme müssen auf der Marktstufe adressiert werden, auf der sie tatsächlich entstehen. Strukturelle Lösungen sind pauschalen Eingriffen in die Preisbildung vorzuziehen. Neue Datenerhebungs- und Berichtspflichten müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden und insbesondere mittelständische Unternehmen vor unverhältnismäßigen Belastungen schützen. Die 12-Uhr-Regel sollte ergebnisoffen und unter Einbeziehung ihrer praktischen Auswirkungen evaluiert werden.

Ein wettbewerbsfähiger Kraftstoffmarkt benötigt sowohl einen intensiven lokalen Wettbewerb zwischen Tankstellen als auch funktionierende vorgelagerte Raffinerie-, Großhandels- und Beschaffungsmärkte. Gerade die Vielfalt unabhängiger und mittelständischer Anbieter trägt wesentlich zu diesem Wettbewerb bei. Wettbewerbspolitik sollte diese Vielfalt sichern und nicht durch zusätzliche regulatorische Belastungen unbeabsichtigt schwächen.

Der bft

Der Bundesverband Freier Tankstellen (bft) ist die Stimme der freien Tankstellen. Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes halten rund 20 Prozent Marktanteil am deutschen Kraftstoffmarkt. Der bft setzt sich für eine technologieoffene und bezahlbare Transformation des Verkehrssektors ein und sieht die Tankstelle als zentralen Anbieter sowohl konventioneller als auch erneuerbarer Energien. Der bft und seine Mitgliedsunternehmen verstehen sich als Teil der Lösung auf dem Weg zur treibhausgasneutralen Mobilität und sehen die Tankstelle daher als modernen Anbieter für bestehende und erneuerbare Energien, zu denen unter anderem (grüner) Strom und Wasserstoff sowie nachhaltig biogene und synthetische Kraftstoffe (E-Fuels) gehören.

Hauptgeschäftsstelle Bonn
Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. +49 228 910 29-44

Hauptstadtbüro Berlin
Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 2332 0291-0

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nummer R001004 eingetragen.